

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen SICK (AEB IT SICK)

(Stand: Mai 2023)

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen („AEB IT SICK“) gelten für die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie wie u.a. die Erstellung, Einstellung, Anpassung, Erweiterung und Bearbeitung von Software und Softwaresystemen (Standard- wie Individualsoftware), auch im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur, sowie IT-Supportleistungen, beauftragt durch (i) die SICK AG, Erwin-Sick-Str. 1, 79183 Waldkirch, oder (ii) ein mit der SICK AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen innerhalb Deutschlands, (jeweils „SICK“).
- 1.2. Individualvereinbarungen, Bestellungen, Ausschreibungsunterlagen, sowie der fachliche Teil des Angebotes des Auftragnehmers finden ebenfalls Anwendung und sind (soweit vorhanden) Bestandteil des Vertrages.
- 1.3. Im Fall von Widersprüchen gelten die zuvor genannten Vertragsdokumente (soweit vorhanden) in folgender Rang- und Reihenfolge:
 - (1) Individualvereinbarungen
 - (2) Bestellungen von SICK
 - (3) diese AEB IT SICK
 - (4) Ausschreibungsunterlagen von SICK
 - (5) der fachliche Teil des Angebotes des Auftragnehmers
- 1.4. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als SICK ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AEB IT SICK gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

2. Art und Umfang der Leistungen

- 2.1. SICK kann sowohl werkvertragliche Leistungen als auch Dienstleistungen beauftragen. Soweit im Vertrag nicht explizit etwas anderes vereinbart wird, handelt es sich um Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB.
- 2.2. Der geschuldete Leistungsumfang ist im Vertrag einvernehmlich zu regeln.
- 2.3. Ungeachtet Ziffer 2.2. kann die Erstellung und Ausarbeitung des Leistungsumfanges auch Gegenstand einer (ersten) (Projekt-)Phase sein (z.B. auf Basis eines Lastenhefts). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Leistungsumfang so auszuarbeiten und zu erstellen, dass dieser vollständig ist, die Anforderungen von SICK erfüllt und ein Dritter – ggf. nach angemessener Einarbeitung – zur Umsetzung der Leistungen auf Basis des schriftlich ausgearbeiteten Leistungsumfanges (z.B. Pflichtenheft) in der Lage wäre.
- 2.4. SICK ist berechtigt, zu jeder Zeit Änderungen der Leistungen zu verlangen. SICK ist nur dann zur Vergütung von eventuell hieraus entstehenden Mehrkosten verpflichtet, wenn SICK vor Durchführung der Änderungen auf das Entstehen von Mehrkosten hingewiesen worden ist und SICK die Mehrkosten schriftlich genehmigt hat.
- 2.5. Dies gilt auch, wenn die Zusammenarbeit agil durchgeführt und der Leistungsumfang kontinuierlich weiter spezifiziert bzw. fortentwickelt wird.

3. Ansprechpartner, Reporting

- 3.1. Auf Aufforderung von SICK werden sowohl der Auftragnehmer als auch SICK jeweils ein Ansprechpartner benennen. Zwischen den Ansprechpartnern finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und zur Durchführung der Leistungen sowie zum Austausch aller sonstigen notwendigen Informationen statt. Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner plant, koordiniert und überwacht die Erbringung der Leistungen letztverantwortlich.
- 3.2. SICK kann auf Wunsch vor dem Einsatz ein Interview mit den wesentlichen zum Einsatz vorgesehenen Mitarbeitern des Auftragnehmers führen, um sich von deren Eignung zu überzeugen („Schlüsselpersonal“).
- 3.3. SICK legt aus Qualitätssicherungsgründen und wegen der Sensibilität der Zusammenarbeit besonderen Wert auf Kontinuität während der Durchführung eines Vertrages. Der Auftragnehmer wird deshalb seinen Ansprechpartner und/oder sein Schlüsselpersonal nur mit Einverständnis von SICK auswechseln. SICK wird ihr Einverständnis geben, wenn die Ablösung des bisherigen Ansprechpartners und/oder Schlüsselpersonals organisatorisch zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Ein daraus resultierender Mehraufwand ist durch den Auftragnehmer zu tragen (z.B. Einarbeitungszeit).
- 3.4. Der Auftragnehmer ist zur regelmäßigen (mindestens monatlichen) Erstattung eines schriftlichen Status-Reports verpflichtet.

4. Abnahme

- 4.1. Soweit Werkleistungen erbracht werden, erfolgt eine schriftliche Abnahme der vereinbarten Leistungen gemäß dieser Ziffer 4.
- 4.2. Die Durchführung des Vertrages kann in einzelne (Projekt-)Phasen unterteilt sein, die mit Meilensteinen abzuschließen sind. In diesem Fall gibt SICK vor, ob einzelne (Projekt-)Phasen / Meilensteine separat abzunehmen sind („Teilabnahme“). Sofern nicht abweichend vereinbart, darf in diesem Fall mit der weiteren Leistungserbringung erst nach erfolgreicher Teilabnahme des vorhergehenden Meilensteins begonnen werden. Nach Abschluss aller Meilensteine bzw. (Projekt-)Phasen erteilt SICK schriftlich die Endabnahme, sofern die Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Erst mit Endabnahme findet der Gefahrübergang auf SICK statt. Die Abnahmebereitschaft der erbrachten Leistungen sind durch den Auftragnehmer

mit angemessener Frist, spätestens jedoch 10 Werktagen vor dem vertraglich vereinbarten Termin der Fertigstellung (Teil- und/oder Endabnahme), schriftlich anzuzeigen. Die Teilabnahme aller (Projekt-)Phasen / Meilensteine ersetzt nicht die Endabnahme. Ebenso wenig stellt die produktive Nutzung die Endabnahme dar.

- 4.3. Wird die Zusammenarbeit agil durchgeführt, gilt vorrangig das Folgende:

Die Leistungen unterliegen immer einer Endabnahme. Eine Bestätigung von Teilen der Leistung, Konzepten, Entwicklungen, Spezifikationen oder Meilensteinen gilt weder als Endabnahme noch als Teilabnahme, sondern dient lediglich dazu, dass der Auftragnehmer die Leistungserbringung im vereinbarten Umfang fortsetzen soll. Im Rahmen des Endabnahmetests hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass die Gesamtleistung unter mit dem Produktivbetrieb vergleichbaren Bedingungen sämtliche vereinbarte Anforderungen (z.B. im Product Backlog (Item)) erfüllt. Insbesondere werden hierbei die Funktionen, die erst durch die Gesamtintegration der Leistungen überprüft werden können, sowie die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems getestet. Abnahmetests stellen keine produktive Nutzung der Leistungen dar, ebenso wenig stellt die produktive Nutzung die Abnahme dar.

5. Termine, Verzug

- 5.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Sollte die Einhaltung eines Termins für den Auftragnehmer nicht möglich sein, ist er verpflichtet, SICK hierüber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 5.2. Im Falle des Verzuges ist SICK berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes je Werktag, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann von SICK bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend gemacht werden. SICK stehen zudem die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen Verzugs angerechnet.
- 5.3. Soweit Werkleistungen erbracht werden, hat SICK bei Nichteinhaltung eines Teilabnahme- oder des Endabnahmetermins sowie bei Nichterreichen der Abnahmefähigkeit nach erfolgloser Nachfristsetzung zudem das Recht, nach ihrer Wahl von dem betroffenen Teil des Vertrages oder von dem gesamten Vertrag zurückzutreten.

6. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- 6.1. Die vereinbarten Preise bzw. Tagessätze sind Festpreise, sie enthalten sämtliche Leistungen, Kosten und Aufwände des Auftragnehmers, wie Material-, Reise- und Übernachtungskosten. Werden an einem Tag weniger als 8 Stunden Leistungen erbracht, findet ein vereinbarter Tagessatz zeitanteilig Anwendung. Bei Abrechnung nach Aufwand gilt Reisezeit für vorab genehmigte Reisen zu 50% als abrechenbare Arbeitszeit.
- 6.2. Rechnungen werden, sofern nicht abweichend vereinbart, ausschließlich in elektronischer Form akzeptiert. Zur Teilnahme am PDF-Rechnungsverfahren wenden Sie sich bitte an: pdf-invoices.org@sick.de.
- 6.3. Rechnungen haben den steuerlichen Vorgaben zu entsprechen und müssen die jeweilige SICK-Bestellnummer enthalten. Der Rechnungsempfänger muss der SICK-Gesellschaft laut Bestellung entsprechen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- 6.4. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen.
- 6.5. Zahlungsfristen beginnen mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, im Fall von Werkleistungen jedoch, sofern nicht abweichend vereinbart, frühestens nach Endabnahme, im Fall von Dienstleistungen frühestens nach Leistungserbringung.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftragnehmer wird sämtliche Leistungen in höchster Qualität und entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, einschließlich aktueller Programmierstandards, sowie spezifischer SICK-Vorgaben (z.B. SICK-Programmierhandbuch) erbringen.
- 7.2. Soweit Werkleistungen erbracht werden, beträgt die Gewährleistungsdauer zwei Jahre ab Endabnahme durch SICK. Wenn der Auftragnehmer von SICK innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel nicht innerhalb der von SICK gesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist SICK berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. In Fällen, in denen eine umgehende Mängelbeseitigung billigerweise erforderlich ist (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei drohendem Eintritt unverhältnismäßig hoher Schäden) steht SICK dieses Recht ohne vorherige Fristsetzung zu. In solchen Fällen ist der Auftragnehmer nach Möglichkeit zuvor zu informieren.
- 7.3. Soweit im Vertrag die Erbringung einer Dienstleistung vereinbart, und diese nicht fachgerecht im Sinne von Ziffer 7.1 erbracht wurde, wird der Auftragnehmer die Leistung innerhalb der von SICK gesetzten angemessenen Frist kostenfrei nachbessern. Die Gewährleistungsfrist für Dienstleistungen beträgt 12 Monate ab Leistungserbringung.
- 7.4. Der Auftragnehmer gewährleistet zudem, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen und Ergebnissen keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Sollten dem Auftragnehmer derartige Rechte bekannt sein oder bekannt werden, so ist der Auftragnehmer

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen SICK (AEB IT SICK)

(Stand: Mai 2023)

- dazu verpflichtet, SICK hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Wird SICK von einem Dritten wegen der (behaupteten) Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl von SICK entweder ein entsprechendes Nutzungsrecht für SICK zu erwirken oder die Leistungen kostenfrei für SICK so abzuändern (bei Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen), dass Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt werden. Der Auftragnehmer wird SICK auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen und Kosten (inkl. Kosten für die Rechtsverteidigung) freistellen, die sich aus einer von dem Auftragnehmer zu verantwortenden Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben.
- 7.5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 8. Schutz- und Nutzungsrechte**
- 8.1. Der Auftragnehmer ist und bleibt Inhaber seiner zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bestehenden Schutz- und Urheberrechte sowie seines Know-hows (nachfolgend "Altrechte" genannt). Der Auftragnehmer wird SICK aufgefördert über das Bestehen dieser Altrechte informieren, soweit diese für die Leistungen und Ergebnisse verwendbar sind. Der Auftragnehmer wird weiterhin unaufgefordert Schutzrechte Dritter sowie deren Inhaber und/oder Anmelder mitteilen, sofern und soweit solche Schutzrechte für die Leistungen und Ergebnisse in Anspruch genommen werden müssen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, SICK mitzuteilen, inwieweit Dritte an Altrechten mitbenutzungsberechtigt sind und inwieweit der Auftragnehmer in der Verwendung dieser Altrechte beschränkt ist.
- 8.2. Soweit Altrechte oder ähnliche Rechte des Auftragnehmers für die Nutzung und Verwertung der Leistungen und Ergebnisse durch SICK erforderlich sind, räumt der Auftragnehmer SICK hieran das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Altrechte oder ähnliche Rechte in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen und zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten.
- 8.3. Sofern der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages Software überlässt, die nicht speziell für SICK entwickelt wurde bzw. wird („Standardsoftware“) gilt vorrangig das Folgende: Der Auftragnehmer räumt SICK an der Standardsoftware das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese zu dem beabsichtigten Zweck zu nutzen. Soweit nicht ausdrücklich eine zeitlich beschränkte Überlassung der Standardsoftware vereinbart wurde, werden die Nutzungsrechte zeitlich unbeschränkt eingeräumt.
- 8.4. Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Leistungen und Ergebnissen (insbesondere aller Erfindungen, Software (Quellcode und Objektcode), Anwendungs- und Programmierdokumentation, Muster, Entwürfe, Ideen, Benutzer- bzw. Schnittstellendokumentationen, Bänder, Listen etc.), die der Auftragnehmer ganz oder teilweise im Rahmen des Vertrages erzielt, fällt mit Entstehung SICK zu bzw. ist auf SICK zu übertragen. Soweit die Leistungen und Ergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist SICK berechtigt, hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Hierfür wird der Auftragnehmer SICK alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und alles unterlassen, was für die Erteilung der nachgesuchten Schutzrechte schädlich sein könnte. Für den Fall, dass der Auftragnehmer eines oder mehrere der Schutzrechte in Bezug auf die Leistungen und Ergebnisse an sich, ist SICK berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer hat SICK über schutzrechtsfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer oder Subunternehmer bei der Durchführung des Vertrages machen, zu informieren und auf Verlangen durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und auf Verlangen von SICK unverzüglich auf SICK zu übertragen.
- 8.5. Einen kompletten Satz der in Ziffer 8.4 genannten Unterlagen einschließlich des Quellcodes und der dazugehörigen Dokumentation zur Nutzung übergibt der Auftragnehmer SICK spätestens mit der Fertigstellung seiner Leistungen. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Auftragnehmer, den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes einschließlich der vorgenannten Unterlagen jederzeit auf Aufforderung umgehend an SICK zu übergeben.
- 8.6. Soweit die Leistungen und Ergebnisse durch Urheberrechte des Auftragnehmers geschützt sind, räumt der Auftragnehmer SICK das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Leistungen und Ergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen und zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten.
- 8.7. SICK räumt dem Auftragnehmer an den Leistungen und Ergebnissen gegen Entrichtung einer marktüblichen Lizenzgebühr, die von SICK auf Anfrage des Auftragnehmers festgelegt wird, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, nicht kommerzielles Nutzungsrecht, beschränkt auf den Gebrauch zu Forschungs- und Entwicklungszwecken ein. Für jede Nutzung der Leistungen und Ergebnisse, welche über die in dieser Ziffer 8.7 festgelegte Lizenz hinausgeht, ist eine zusätzliche marktübliche Lizenzgebühr zu entrichten, die von SICK auf Anfrage des Auftragnehmers festgelegt wird.
- 8.8. An von SICK dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Algorithmen, technischen Anforderungsprofilen, Daten, Abbildungen, Benutzer- bzw. Schnittstellendokumentationen, Bändern, Listen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich SICK sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, Urheberrechte sowie das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten vor. Hierbei handelt es sich um Vertrauliche Informationen von SICK im Sinne von Ziffer 19, die ausschließlich im Rahmen des Vertrages für die Erbringung des vertraglichen Leistungsumfanges verwendet werden dürfen.
- 8.9. Eine Übernahme von Kosten oder eine zusätzliche Vergütung ist für die Einräumung bzw. Übertragung der Rechte nach dieser Ziffer 8 nicht geschuldet.
- 9. Versicherung**
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens bei Vertragsschluss eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, jedoch keinesfalls weniger als 5 Millionen EUR pauschal pro Fall und Jahr, zu unterhalten. Auf Anforderung von SICK und unverzüglich bei Änderung des Versicherungsstatus hat der Auftragnehmer hierüber geeignete Nachweise vorzulegen.
- 10. Lieferantenkodex, Nachhaltigkeit**
- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Lieferantenkodex von SICK (abrufbar unter www.sick.com/de/de/einkauf/w/procurement/) festgehaltenen Grundsätze einzuhalten. Er wird diese Verpflichtung auch etwaigen Subunternehmern auferlegen.
- 10.2. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, SICK Daten zur Ermittlung der Ressourceneffizienz oder zur Erstellung einer Ökobilanz (z.B. CO2 Emissionen, Gesamtwasserverbrauch etc.) zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten auf gesetzlicher Grundlage zu erheben sind oder beim Auftragnehmer ohne wesentlichen Zusatzaufwand zur Verfügung stehen.
- 11. Kündigung**
- 11.1. SICK ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zu kündigen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall einen Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten Leistungen. Die Anwendung des § 648 BGB ist ausgeschlossen.
- 11.2. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.3. Im Falle der Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung gehen die Rechte an allen bis dahin geschaffenen Leistungen und Ergebnissen gemäß Ziffer 8 auf SICK über und sind an SICK zu übergeben. Dies gilt nicht, sofern SICK eine außerordentliche Kündigung zu vertreten hat.
- 12. Mindestlohn**
- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den Vorgaben der jeweils anwendbaren Mindestlohngesetze, Tarifverträge sowie innerbetrieblichen Vereinbarungen mit Arbeitnehmervertretern entlohnt werden. Soweit der Auftragnehmer Werk- und Dienstleistungen erbringt und hierfür Subunternehmer einsetzt, trägt er dafür Sorge, dass die bei diesen Subunternehmen beschäftigten Mitarbeiter ebenfalls in Übereinstimmung mit den anwendbaren Mindestlohngesetzen sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung SICK haften könnte, entlohnt werden. Bei Anwendbarkeit des deutschen Mindestlohngesetzes (MiLoG) stellt der Auftragnehmer SICK in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen, insb. nach § 13 MiLoG bzw. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, frei, die von Mitarbeitern wegen eines Verstoßes (a) des Auftragnehmers und/oder (b) eines von dem Auftragnehmer zur vertragsgemäßen Leistungserbringung eingesetzten Subunternehmers gegen das MiLoG oder sich auf dieses beziehende Rechtsvorschriften und Tarifverträge gegenüber SICK geltend gemacht werden. Sofern für den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer andere Mindestlohnbestimmungen anwendbar sind, stellt der Auftragnehmer SICK bei einem Verstoß dagegen von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber SICK geltend gemacht werden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, SICK auf Verlangen jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, ob die Verpflichtungen gemäß der anwendbaren Mindestlohngesetze, Tarifverträge oder innerbetrieblichen Vereinbarungen mit Arbeitnehmervertretern tatsächlich eingehalten werden und SICK die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 13. Subunternehmer**
- Der Auftragnehmer ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis von SICK berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für diesen Fall, die ihm auferlegten Pflichten an den Dritten in Schriftform weiterzugeben und dies auf Aufforderung von SICK nachzuweisen. Insbesondere müssen die in Ziffer 8 bis Ziffer 19 getroffenen Regelungen vollumfänglich erfüllt werden.
- 14. Datenschutz**
- 14.1. SICK und der Auftragnehmer werden das jeweils anwendbare Datenschutzrecht beachten.
- 14.2. Sofern der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter für SICK personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen SICK (AEB IT SICK)

(Stand: Mai 2023)

(EU 2016/679) auf Grundlage des Musters von SICK. Der Auftragnehmer hat SICK unverzüglich in Textform auf dieses Erfordernis hinzuweisen.

15. Open Source Software

- 15.1. „Open Source Software“ ist jede Software, die einer unbestimmten Anzahl von Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht auf Bearbeitung und/oder Verbreitung auf Basis spezifischer Lizenzen bzw. vertraglicher Regelungen zur Verfügung gestellt wird (z.B. Apache License, GNU General Public License (GPL), Mozilla Public License, MIT License).
- 15.2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass in den Leistungen und Ergebnissen keine Open Source Software enthalten ist, sofern SICK dem nicht vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung liegt im freien Ermessen von SICK. Voraussetzung ist jedoch stets, dass der Auftragnehmer SICK alle zur Nutzung der Open Source Software relevanten Informationen zur Verfügung stellt (z.B. den Source Code, den Lizenztext, die Versionsnummer, mögliche Copyleft-Bedingungen, Angaben zu vorgenommenen Modifikationen, Auflistung der verwendeten Open Source Dateien).

16. Cybersicherheit, Informationssicherheit

Der Auftragnehmer wird die SICK Cybersicherheit-Anforderungen an Lieferanten (abrufbar unter <https://www.sick.com/de/de/einkauf/w/procurement/>) einhalten, soweit diese auf den vertraglichen Leistungsumfang anwendbar sind. Der Auftragnehmer wird zudem die SICK Informationssicherheitsanforderungen an Lieferanten (ebenfalls abrufbar unter <https://www.sick.com/de/de/einkauf/w/procurement/>) einhalten.

17. Export Compliance

- 17.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Güter (Waren, Software und Technologie einschließlich Serviceleistungen) nur unter Einhaltung des anwendbaren Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bereitzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SICK alle erforderlichen Informationen oder relevante Änderungen der Informationen, die SICK für die Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, spätestens mit Lieferung oder Leistungserbringung und in jedem Fall auf der Rechnung, bereitzustellen.

- 17.2. Insbesondere gibt der Auftragnehmer zu den Güterpositionen folgende Informationen an:

- alle anwendbaren Exportkontrollklassifizierungen (mit jeweiliger Listenposition oder als „nicht erfasst“ gekennzeichnet), einschließlich gemäß deutschem Außenwirtschaftsrecht, der EU-Dual-Use-Verordnung, den US Export Administration Regulations (EAR) oder den International Traffic of Arms Regulations (ITAR) sowie den enthaltenen US-Anteil
- statistische Warennummer (HS-Code)
- handelspolitischer Warenursprung (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von SICK gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

- 17.3. Für Güter, die auf einer Güterliste erfasst sind, sendet der Auftragnehmer zusätzlich spätestens 15 Werktagen vor der ersten Lieferung oder Leistungserbringung die Exportkontrollklassifizierung unter Angabe der SICK Referenz (z.B. Materialnummer, Bestellnummer) an exportcontrol-data@sick.de.

18. Abtretung von Ansprüchen

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SICK dürfen der Vertrag oder einzelne Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

19. Geheimhaltung

- 19.1. Alle von SICK stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen, insbesondere Know-how, Muster, Entwürfe, Ideen, Programme, Benutzer- bzw. Schnittstellendokumentationen, Bänder, Listen Dokumente, Algorithmen, Software oder Testergebnisse (nachfolgend zusammen „Vertrauliche Informationen“) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen nur solchen Mitarbeitern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die für die Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden müssen und zuvor zu einer diesem Vertrag mindestens gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Auf Verlangen sind alle Vertraulichen Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten und jegliche Nutzung einzustellen.

- 19.2. Der Auftragnehmer darf keine Vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse i.S.d. Richtlinie (EU) 2016/943 verwenden oder offenlegen, die sich aus der Beobachtung, Untersuchung, Dekompilierung, Reproduktion, dem Ausbau, Reengineering und/oder Reverse Engineering oder Testen von öffentlich oder nicht öffentlich zugänglichen Produkten oder Gegenständen von SICK ergeben und die im Rahmen des Vertrages oder auf andere Weise erlangt worden sind.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Sollte eine Bestimmung dieser AEB IT SICK oder der auf ihrer Basis getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der AEB IT SICK im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 20.2. Durch den Vertrag soll keine Außengesellschaft bürgerlichen Rechts begründet werden. Die Parteien nehmen nicht gemeinsam am Rechtsverkehr (nach außen) teil und begründen gegenüber Dritten keine gemeinsamen Rechte und Pflichten.
- 20.3. Erfüllungsort ist derjenige Ort, der in der Bestellung als dieser genannt ist, sonst der Geschäftssitz von SICK.
- 20.4. Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist der Geschäftssitz von SICK. SICK ist ferner nach ihrer Wahl berechtigt, den Auftragnehmer am Gericht dessen Sitzes oder dessen Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 20.5. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- - -